

Klarstellung der Vertragsparteien nach § 17b Absatz 2 Satz 1 KHG
zur Vereinbarung der Liste der Krankenhäuser
gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 6 KHEntgG
vom
17.08.2022

Klarstellung zu § 3 Absatz 1 Satz 3 „Weitergeltung des Zuschlags im Folgejahr“

In § 3 der „Vereinbarung der Liste der Krankenhäuser gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 6 KHEntgG“ vom 30.06.2022 ist die Ermittlung und Abrechnung des Zuschlags für das Vereinbarungsjahr 2023 geregelt.

Demnach erhalten die in die Anlage aufgenommenen Krankenhausstandorte vorbehaltlich der Feststellung gemäß § 1 Absatz 6 einen Zuschlag je voll- und teilstationären Fall. Dieser ergibt sich aus der Division der Gesamtfinanzierungssumme je Krankenhausstandort durch die Zahl der vereinbarten voll- und teilstationären Behandlungsfälle des Krankenhauses im jeweiligen Vereinbarungszeitraum. Wird die Budgetvereinbarung erst während des Kalenderjahres geschlossen, ist ein entsprechend erhöhter Zuschlag, bezogen auf die im restlichen Kalenderjahr zu erwartenden Fällen, zu vereinbaren.

Darüber hinaus ist geregelt, dass § 15 Absatz 2 KHEntgG entsprechend gilt, sodass bei nicht prospektiven Budgetvereinbarungen der Zuschlag im Folgejahr weiter zu zahlen ist, sofern der Krankenhausstandort in der für das Folgejahr maßgeblichen Liste weiter aufgeführt wird.

Diese Klarstellung gilt gleichermaßen für die Vereinbarung der Liste der Krankenhäuser gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 6 KHEntgG der Vereinbarungsjahre 2021 und 2022.